

Nachgang Korrektur zum Bedarfs- und Entwicklungsplan der Freiwilligen Feuerwehr Laubach

Im vorgelegten Planentwurf (Stand 01.06.2015) wurden auf der Seite 106 (Fahrzeugkonzept bis 2020) die tatsächlichen Anteile der Stadt Laubach (Nr. 2), nach Abzug der **möglichen** Zuwendungen des Landes Hessen, nicht korrekt dargestellt und werden daher hiermit in der Farbe **Rot** wie folgt berichtigt und erläutert:

Fahrzeugkonzept bis 2020

Folgende Maßnahmen sind vorzusehen:

Fahrzeug	Baujahr	Ersatzbeschaffung Fahrzeugart	Vorauss. Beschaffungs- jahr	1. Vorauss. zuwendungsf. Kosten 2. Anteil der Stadt Laubach 3. vorauss. tatsächl. Kosten (neu) in €
Großgemeinde				
KdoW	2005	KdoW	bei Bedarf	2. Leasing
Stadtteil Freienseen				
TSF - W	1995	MLF / LF 10	2020	1. 135.000,00 / 180.000,00 2. 65.000,00 / 100.000,00 3. 160.000,00 / 226.000,00 200.000,00 / 280.000,00
Stadtteil Gonterskirchen				
TSF	1991	LF 10 - Katastrophenschutz	2014	1. 180.000,00 2. 3. – (Landesbeschaffung)
KLF	1994	MTF	Bei Bedarf	3. 35.000,00
Kernstadt Laubach				
LF 16/12	1993	HLF 20	2018	1. 225.000,00 2. 125.000,00 3. 280.000,00 350.000,00
		div. Rollcontainer für GW-Logistik	Bei Bedarf	1. 0 2. 40.000,00 3. 40.000,00
Stadtteil Lauter				
TSF - W	1992	TSF-W	2017	1. 95.000,00 2. 45.000,00 3. 110.000,00 140.000,00 bzw. Landesbeschaffung Fahrgestell Land Hessen
MTF	1956	MTF*	bei Bedarf	3. 35.000,00
Stadtteil Münster				
TSF - W	1994	TSF-W	2019	1. 95.000,00

				2. 45.000,00 110.000,00 3. 140.000,00 bzw. Landesbeschaffung Fahrgestell Land Hessen
----	--	MTF	bei Bedarf	3. 35.000,00
Stadtteil Röthges				
MTF	1987	MTF	bei Bedarf	3. 35.000,00
Stadtteil Wetterfeld				
GW	1991	MTF	bei Bedarf	3. 35.000,00

Fahrzeug	Baujahr	Ersatzbeschaffung Fahrzeugart	Vorauss. Beschaffungsjahr	1. Vorauss. zuwendungsf. Kosten 2. Anteil der Stadt Laubach 3. vorauss. tatsächl. Kosten (neu) in €
Stadtteil Altenhain				
-----		TSF-W	2018	1. 95.000,00 2. 45.000,00 110.000,00 3. 140.000,00 bzw. Landesbeschaffung Fahrgestell Land Hessen

* Nach der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen des Landes Hessen zur Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe (Brandschutzförderrichtlinie -BSFRL) vom 5. Januar 2015 werden Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF) nicht gefördert.

Aufgrund der Bestimmungen der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen zur Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe (Brandschutzförderrichtlinie – BSFRL, Neufassung vom 05.01.2015) richtet sich die Höhe der Zuwendung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfänger und ihrer Stellung im Finanz- und Lastenausgleich. Sie beträgt in der Regel 30 % der **zuwendungsfähigen** Ausgaben.